



Stellungnahme zur Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV SR 817.02) und zur Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen

Allgemeines

Bei den PFAS handelt es sich um langlebige Stoffe, die seit mehreren Jahrzehnten in Produkten verwendet werden und seither den Weg in die Umwelt, in die Lebensmittelkette und auch in den Menschen gefunden haben. In den letzten Jahren haben neue toxikologische Erkenntnisse gezeigt, dass sich PFAS auf viele Arten negativ auf die Gesundheit des Menschen und seine Umwelt auswirken. Die Fachwelt ist sich einig, dass zum Schutz der Menschen vor PFAS der Grundsatz des ALARA-Prinzips ("*As Low As Reasonably Achievable*") gelten muss, insbesondere da einige PFAS als kanzerogen oder reproduktionstoxisch gelten. Konsequenterweise bedeutet dies, dass möglichst bald keine PFAS mehr in die Umwelt gelangen dürfen. Diesem «Ansatz an der Quelle» ist daher aus wissenschaftlicher Sicht höchste Priorität beizumessen.

Doch die Politik handelt zögerlich und widersprüchlich: Zwar nehmen die Einschränkungen für PFAS-Produkte sukzessive zu (z.B. Einschränkungen zu Löschmitteln und Verpackungsmaterialien in der ChemRRV). Doch noch immer werden jährlich mehr als 30 Tonnen PFAS-Pestizide in die Umwelt ausgetragen und noch immer werden PFAS-Kältemittel in unzähligen Geräten und in grossen Mengen verkauft, obwohl Alternativen, wie etwa mit Propan auf dem Markt verfügbar sind. Aber auch weitere unzählige PFAS-Produkte, für die es PFAS-freie Alternativen gäbe, werden noch immer uneingeschränkt in Verkehr gebracht.

Es entspricht keinem stringenten Vorgehen, wenn Massnahmen an der Quelle nur zögerlich an die Hand genommen werden und somit noch immer PFAS in die Umwelt gelangen, gleichzeitig aber «End of pipe»-Regulierungen vorangetrieben werden, obwohl grundlegende Gesundheitsdaten, ein umfassender Ansatz und ein adäquater Zeitplan fehlen. Ein solcher Ansatz wird zwar mit dem Aktionsplan für persistente Stoffe angestrebt, doch seine Erarbeitung dauert viel zu lange. Auch zur Belastung der Schweizer Bevölkerung sind nur sehr wenig Daten von ein paar hundert Probanden verfügbar (siehe Studie «Human Biomonitoring Projekte: die Pilotphase»). Zwar zeigen diese Untersuchungen, dass die PFAS-Belastung für rund 3 – 4 % der Bevölkerung zu hoch ist, doch die Daten reichen nicht aus, um belastbare Aussagen zur Situation der Schweizer Bevölkerung und zu

den Belastungsquellen machen zu können. Es ist angezeigt, die Belastung der Bevölkerung mit PFAS mit einer repräsentativen Untersuchung zu eruieren, die Entwicklung zu verfolgen und darzulegen, welches die Haupteintragswege sind. Insbesondere die Belastung der vulnerablen Teile der Bevölkerung wie Kinder und Schwangere sollte im Fokus stehen.

Gleichwohl hat der Bundesrat auf den 1. Februar 2024 PFAS-Höchstwerte für Eier, Fisch und Fleisch festgelegt mit einer Übergangsfrist von 6 Monaten. Die festgelegten Höchstwerte berücksichtigen nicht nur gesundheitliche Aspekte, sondern auch wirtschaftliche. Im Fokus stand der freie Handel mit der EU und so wurden die Höchstwerte tel quel von der EU übernommen. Sie bieten nicht in jedem Fall einen ausreichenden Schutz vor PFAS – Belastungen. So weisen beispielsweise einheimische Fische oft eine deutlich grössere Belastung auf als Fleisch. Doch gerade für Fische sind die Höchstwerte sehr hoch angesetzt. Zudem fehlen Höchstwerte für zahlreiche Lebensmittel (z.B. Milch, Milchprodukte, Gemüse). Es fehlt eine Regulierung für alle Lebensmittel, die dem Gesundheitsschutz ausreichend Rechnung trägt. Dies widerspricht dem Lebensmittelgesetz (LMG), das in Art. 1 lit. a fordert, dass die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die nicht sicher sind, zu schützen sind. Die Höchstwerte tragen dem nicht ausreichend Rechnung.

Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist die sehr kurz angesetzte Übergangsfrist von 6 Monaten. Bei einer Höchstwertüberschreitung gilt ein Lebensmittel als nicht verkehrsfähig und müsste daher sofort vom Markt genommen werden. Solche rigorosen Massnahmen sind normalerweise nur bei akuter Gesundheitsgefährdung angezeigt, aber zweifelsohne nicht bei PFAS. Der Schaden ist angerichtet, mit Hektik und Aktivismus kann er nicht bewältigt werden.

Allgemeiner Antrag

Die Datenbasis zur PFAS-Belastung der Menschen in der Schweiz sowie Kenntnisse zu den wichtigsten Eintragswegen sind dringend zu verbessern. Darauf abgestützt sind Höchstwerte für alle Lebensmittelkategorien festzulegen, die die Gesundheit aller Konsumentinnen und Konsumenten ausreichend und langfristig schützen.

Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Aufgrund der eingangs dargelegten Situation ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass Lockerungen in der Umsetzung der Kontaminantenverordnung gefordert werden. Allerdings weist der vorgeschlagene Weg folgende gravierende Nachteile auf:

- Mit dieser Verordnung würde ein Präjudiz für das „Mischen von Lebensmitteln aufgrund von Kontaminationen“ geschaffen. Das Vertrauen ins Lebensmittelrecht und generell in die Lebensmittel würde schwinden.
- Der vorgeschlagene Ansatz widerspricht dem ALARA-Prinzip.
- Das Vermischen führt zu keiner Reduktion der Belastung der Bevölkerung, lediglich zu einer Umverteilung. Es ist also eine Scheinlösung. Zudem wird damit suggeriert, dass die Einhaltung der derzeitigen Höchstwerte einen ausreichenden Gesundheitsschutz darstellt, was mitnichten der Fall ist (siehe Einleitung).
- Wer sich abwechslungsreich ernährt und Lebensmittel von verschiedenen Produzenten bezieht, minimiert das Risiko. Eine Vermischung bringt keinen Zusatznutzen.
- Die Umsetzung führt zu einem grossen Aufwand und zu hohen Kosten für die verantwortlichen Lebensmittelproduzenten und -händler, aber auch für die Lebensmittelkontrollbehörden. Damit ist ein immenser Untersuchungs-, Verarbeitungs- und Kontrollaufwand mit entsprechenden administrativem Mehraufwand verbunden.

Da die bisherigen Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Höchstwerte insbesondere im Falle von Fleisch von Rindern unverhältnismässige Massnahmen nach sich ziehen können, wird folgender Antrag formuliert:

Es wird eine Übergangsfrist von 2 Jahren gewährt, während der Fleisch von Rindern verkauft werden darf, wenn ihre Belastung nicht höher ist als die von Wildfleisch (um Spitzenwerte zu vermeiden) und die Lebensmittel nicht in die EU exportiert werden.

Mit diesem Vorschlag sind deutlich tiefere Umsetzungskosten verbunden und auch das Handelsabkommen mit der EU wird eingehalten. Darüber hinaus stellt eine solche Regelung kein Präjudiz fürs Vermischen von Lebensmitteln zum Zwecke des Verdünnens von Verunreinigungen dar. Die Menge Fleisch, die von regionalen hohen Belastungen betroffen ist, ist zweifelsohne deutlich kleiner als die Menge Wildfleisch.

Änderung der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV)

Im Jahre 2020 hat die EFSA (European Food Safety Authority) für 4 verschiedene PFAS einen kombinierten TWI (tolerable weekly intake) von 4.4 ng/kgKG vorgeschlagen. Dieser Wert dient derzeit als toxikologische Grundlage bei der Festlegung von Höchstwerten in Lebensmitteln. Die aktuell geltenden Höchstwerte für 3 PFAS in der TBDV sind daher eindeutig zu hoch und daher wird eine Senkung begrüsst.

Unter der Annahme, dass Trinkwasser die einzige Quelle für die PFAS-Belastung des Menschen wäre, müsste der Höchstwert für die 4 EFSA-PFAS bei 0.003 bis 0.02 Mikrogramm pro Liter angesetzt werden (Annahme: Konsum von 15 Litern Trinkwasser pro Woche, 10 bis 70 kg Körpergewicht). Da aber auch über andere Lebensmittel PFAS aufgenommen werden, müsste der Wert noch tiefer angesetzt werden. Der nun vorgeschlagene Wert von 0.02 Mikrogramm pro Liter ist daher eigentlich zu hoch, da er die PFAS – Zufuhr über andere Lebensmittel, aber auch tiefere Körpergewichte und damit beispielsweise Kinder, nicht berücksichtigt.

Der Wert der EU von 0.1 Mikrogramm pro Liter für die Summe von 20 PFAS hat den Vorteil, dass er auch PFAS einschliesst, die nicht zu den 4 EFSA-PFAS gehören, aber im Trinkwasser gleichwohl in relevanten Mengen nachgewiesen werden (z.B. PFBA). Zudem haben die meisten Analyselabore zwischenzeitlich Analyseverfahren entwickelt, die diese 20 Stoffe routinemässig erfassen können. Allerdings sind mit diesem EU - Wert auch gewichtige Nachteile verbunden, da er Stoffe enthält, die aufgrund ihrer Hydrophobie im Wasser kaum auftreten (z.B. PFDoDS) und zudem keine Toxizitätsgewichtung der einzelnen Stoffe berücksichtigt wird. Trotz dieser Nachteile wird die Einführung grundsätzlich begrüsst.

Es ist wichtig, dem Trinkwasser langfristig wieder zu einem guten Image zu verhelfen: Die Rückstände sollen weiter gesenkt werden, damit von den vier EFSA-PFAS keinerlei Gefahr für die Gesundheit des Menschen mehr ausgeht. Dank dem Verbot der Stoffe wird die Belastung grundsätzlich zurückgehen. Damit dies überall in der Schweiz gewährleistet ist, wird ein zusätzlicher strengerer Wert vorgeschlagen. Im Falle von Trinkwasser ist dies sinnvoll, da Konsumentinnen und Konsumenten keine Wahlfreiheit haben.

Die Übergangsfrist von 3 Jahren ist zu kurz, wenn Aufbereitungsverfahren installiert werden müssen und sie ist zu lange, wenn einfache Sofortmassnahmen (wie etwa Aufgabe einer Quelle) möglich sind. Es braucht eine flexiblere Lösung.

Schlussfolgerung und Anträge:

Die Einführung des EU-Höchstwertes von 0.1 Mikrogramm pro Liter für 20 PFAS sowie der Wert von 0.02 Mikrogramm pro Liter für die 4 EFSA-PFAS werden begrüsst. Es wird beantragt, dass die Kantone in den Einzelfällen individuell konkrete und adäquate Fristen verfügen, wobei im Falle einer Aufbereitung eine Maximaldauer von 5 Jahren nicht überschritten werden darf.

Um die Belastung der Bevölkerung langfristig zu senken (ALARA-Prinzip), wird ein zusätzlicher Höchstwert von 0.002 Mikrogramm pro Liter für die 4 EFSA-PFAS mit einer Übergangsfrist von 20 Jahren beantragt.

9.6.2026 / K. Seiler